

1.1 Form und Name

Es besteht eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit der Bezeichnung «**Corestate Capital Holding S.A.**» (die **Gesellschaft**).

1.2 Anzahl der Aktionäre

Die Gesellschaft kann einen Aktionär (der **Einzelaktionär**) oder mehrere Aktionäre haben. Die Gesellschaft wird bei Tod, Aberkennung der bürgerlichen Rechte, Insolvenz, Abwicklung oder Insolvenz des Einzelaktionärs nicht aufgelöst.

Wenn die Gesellschaft nur einen Aktionär hat, bezieht sich das Wort Aktionäre in dieser Satzung der Gesellschaft (die **Satzung**) auf den Einzelaktionär.

2. EINGETRAGENER SITZ.

2.1 Ort und Verlegung des eingetragenen Sitzes

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg. Er kann durch einen Beschluss des Vorstands der Gesellschaft (der **Vorstand**) innerhalb dieser Gemeinde verlegt werden. Der eingetragene Sitz kann außerdem durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft (die **Hauptversammlung**), der in der in Artikel 10 für Änderungen dieser Satzung vorgesehenen Weise gefasst wird, an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden

2.2 Niederlassungen, Geschäftsstellen, Verwaltungsstätten und Agenturen

Der Vorstand ist außerdem befugt, Niederlassungen, Geschäftsstellen, Verwaltungsstätten und Agenturen einzurichten, wo er dies für geeignet hält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.

3. DAUER.

3.1 Unbefristete Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

3.2 Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der in der in Artikel 10 für Änderungen dieser Satzung vorgesehenen Weise gefasst wird, aufgelöst werden.

4. ZWECK

Der Zweck der Gesellschaft ist (i) der Erwerb, der Besitz und die Veräußerung in jeglicher Form, durch jegliche Mittel, sei es direkt oder indirekt, von Anteilen, Rechten oder Beteiligungen an, sowie von Verpflichtungen von luxemburgischen und ausländischen Unternehmen oder anderen Vermögenswerten, einschließlich aber nicht ausschließlich Immobilien, (ii) der Erwerb von Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten jeglicher Art (inklusive Schuldscheine oder Anteile, die von luxemburgischen oder ausländischen Investmentfonds oder ähnlichen Unternehmen ausgegeben wurden) sowie diesbezügliche Forderungen, Ansprüche, Darlehen oder andere Kreditvereinbarungen und Vereinbarungen oder Verträge durch Kauf, Zeichnung oder auf jegliche andere Weise, sowie die Übertragung durch Verkauf, Tausch oder auf jegliche andere Weise, und (iii) die Eigentümerschaft, Administration, Entwicklung und Verwaltung eines Portfolios an Vermögenswerten (darunter, unter anderem, die oben unter (i) und (ii) genannten Vermögensgegenstände).

Die Gesellschaft kann Darlehen in jeglicher Form aufnehmen. Sie kann jegliche Form von Darlehensverträgen abschließen und Schuldscheine, Anleihen, Schuldverschreibungen, Zertifikate,

Aktien, Bezugsscheine, Optionsscheine und jede Art von Forderungs- oder Beteiligungstiteln begeben, unter anderem auch in einem oder mehreren Emissionsprogramm(en). Die Gesellschaft kann ihren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder anderen Gesellschaften Mittel, einschließlich der Mittel aus etwaigen Darlehen und/oder der Ausgabe von Wertpapieren, zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft kann außerdem Bürgschaften und Sicherheiten an einzelnen oder allen ihren Vermögenswerten zugunsten Dritter, beispielsweise im Wege der Verpfändung, Übertragung oder Belastung gewähren, um ihre Verpflichtungen oder die Verpflichtungen ihrer Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder anderer Unternehmen zu besichern.

Die Gesellschaft kann Swaps, Terminkontrakte (Futures und Forwards), Derivate, Optionen, Rückkäufe, Wertpapierleihgeschäfte und ähnliche Transaktionen eingehen, durchführen, abschließen, und Leistungen aufgrund solcher Geschäfte erbringen. Die Gesellschaft kann im Allgemeinen alle Techniken und Instrumente in Bezug auf ihre Investments zum Zwecke ihrer effizienten Verwaltung verwenden, insbesondere Techniken und Instrumente, die zum Schutz der Gesellschaft gegen Kreditrisiken, Währungsschwankungen, Zinssatzschwankungen und andere Risiken entwickelt wurden.

Die obigen Beschreibungen sind weit auszulegen und ihre Aufzählung ist nicht erschöpfend. Der Zweck der Gesellschaft umfasst alle Transaktionen oder Verträge, die von der Gesellschaft geschlossen oder eingegangen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Belangen stehen.

Im Allgemeinen kann die Gesellschaft alle Maßnahmen für die Kontrolle und Überwachung ergreifen und alle Geschäftsvorfälle oder Transaktionen ausführen, die sie in der Erreichung und Entwicklung ihres Zwecks für notwendig hält.

Die Gesellschaft kann alle gewerblichen, industriellen und finanziellen Transaktionen ausführen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck zusammenhängen oder ihre Entwicklung unter Umständen begünstigen.

5. GRUNDKAPITAL.

5.1 Im Umlauf befindliches Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.599.706,55 (eine Million fünfhundertneunundneunzigtausendsiebenhundertsechs Euro und fünfundfünfzig Cent), eingeteilt in

Stück	21.329.417	(einundzwanzig	Millionen
-------	------------	----------------	-----------

dreihundertneunundzwanzigtausendvierhundsiebzehn) Aktien ohne Nennwert (jeweils eine **Aktie** und zusammen die **Aktien**).

5.2 Erhöhung des Grundkapitals und Herabsetzung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft kann durch einen Beschluss, der durch die Hauptversammlung in der in Artikel 10 für Satzungsänderungen verlangten Weise gefasst wird, erhöht oder herabgesetzt werden.

5.3 Vorkaufsrechte

Im Falle einer Emission von Aktien gegen Barzahlung oder einer Emission gegen Barzahlung von Instrumenten, die unter Artikel 420-27 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der jeweils geltenden Fassung (das **Gesellschaftsgesetz**) fallen, darunter beispielsweise Wandelanleihen, die ihren Inhabern das Recht erteilen, Aktien zu zeichnen oder zugeteilt zu erhalten, haben die Aktionäre das proportional anteilmäßige Recht auf vorzugsweisen Bezug bezüglich solcher Emissionen gemäß dem Gesellschaftsgesetz.

5.4 Einlagen in ein "Kapitalrücklage"-Konto

Die Hauptversammlung ist ermächtigt, Kapitaleinlagen ohne die Emission junger Aktien im Wege einer Barzahlung oder Sachleistung oder anderweitig zu Bestimmungen und Bedingungen, die durch die Hauptversammlung festgelegt werden, innerhalb der Grenzen des Rechts Luxemburgs zu genehmigen.

Eine Kapitaleinlage ohne die Emission junger Aktien wird in ein Konto "Kapitalrücklage" gemäß luxemburgischen Rechts verbucht.

5.5 Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals

(a) Umfang der Ermächtigung

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft wird auf EUR 1.420.818,45 (eine Million vierhundertzwanzigtausendachthundertachtzehn Euro und fünfundvierzig Cent) eingeteilt in 18.944.248 (achtzehn Millionen neunhundertvierundvierzigtausendzweihundertachtundvierzig) Aktien ohne Nennwert.

(b) Dauer der Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, während eines Zeitraums beginnend am 28. April 2017 (i.e., der Tag der letzten außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, welche das genehmigte Kapital geändert hat) und endend am fünften Jahrestag dieses Tags (der **Zeitraum**) (i.e., 28. April 2022), ganz oder teilweise das derzeitige Grundkapital um einen zusätzlichen Betrag zu erhöhen, der dem genehmigten Kapital entspricht (sodass sich ein ausgegebenes Höchstkapital von 3.020.525 EUR ergibt), (i) im Wege der Emission von Aktien im Gegenzug zu einer Barzahlung, (ii) im Wege der Emission von Aktien im Gegenzug zu einer Sachleistung und (iii) im Wege einer Umwandlung von ausschüttungsfähigen Gewinnen und Rücklagen, darunter Emissionsagien und Kapitalrücklagen, mit oder ohne eine Emission junger Aktien.

Vorbehaltlich der nachfolgend in Artikel 15 angegebenen Zustimmungsvorbehalte ist der Vorstand ermächtigt, die Bestimmungen und Bedingungen für eine Zeichnung und Emission von Aktien gemäß der in diesem Artikel 5.5 erteilten Ermächtigung festzulegen, darunter die Festlegung von Zeitpunkt und Ort der Emission oder nachfolgender Aktienemissionen, des Emissionskurses, mit oder ohne einem Emissionsagio, sowie der Bestimmungen und Bedingungen für die Zahlung der Aktien und die entsprechende Dokumentation zu veranlassen, darunter unter anderem Wandelanleihen, Optionsvereinbarungen oder Aktienoptionspläne.

Der Vorstand ist ermächtigt, (i) während des Zeitraums (a) Wandelanleihen oder andere wandelbare Schuldinstrumente, mit Zeichnungsrechten ausgestattete Anleihen oder andere Arten von Instrumenten auszugeben, die ihre Inhaber berechtigen, Aktien zu zeichnen oder zugeteilt zu erhalten, beispielsweise unter anderem Optionsscheine (die **Instrumente**), und (b) Aktien vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Ausübung der den Instrumenten innewohnenden Rechte auszugeben, bis, in Bezug auf beide Buchstaben (a) und (b) die Höhe des erhöhten Grundkapitals, die infolge der Ausübung der diesen Instrumenten innewohnenden Rechte erreicht würde, dem genehmigten Kapital entspricht, und (ii) Aktien aufgrund der Ausübung der den Instrumenten innewohnenden Rechte auszugeben, bis die Höhe des infolge dieser Aktienemission erhöhten Grundkapitals zu einem beliebigen Zeitpunkt, innerhalb oder außerhalb des Zeitraums, dem genehmigten Kapital entspricht, sofern die Instrumente während des Zeitraums ausgegeben werden. Die infolge der Ausübung eines den Instrumenten innewohnenden Rechte auszugebenden Aktien können gegen Barzahlung, Sachleistung oder durch Umwandlung von ausschüttungsfähigen Gewinnen und Rücklagen, darunter Emissionsagien und Kapitalrücklagen, ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Bestimmungen und Bedingungen der Instrumente festzulegen, darunter den Kurs/Preis, den Zinssatz, den Ausübungssatz, den Umwandlungssatz oder Umtauschsatz

und die Rückzahlungsbedingungen, sowie diese Instrumente auszugeben.

(c) Ermächtigung zum Einzug oder Begrenzung der Rechte auf vorzugsweisen Bezug

Der Vorstand kann während des Zeitraums, die Rechte der Aktionäre auf vorzugsweisen Bezug, die im Gesellschaftsgesetz angegeben sind, gemäß den Angaben in Artikel 5.3 in Verbindung mit einer Emission junger Aktien und Instrumente gemäß Ermächtigung in diesem Artikel 5.5 einziehen oder begrenzen.

(d) Erfassung von Kapitalerhöhungen in der Satzung

Artikel 5 dieser Satzung ist zu ändern, damit einer Erhöhung des Grundkapitals gemäß der Wahrnehmung der dem Vorstand gemäß diesem Artikel 5 erteilten Ermächtigung Rechnung getragen wird, und der Vorstand hat die erforderlichen Schritte zu unternehmen oder eine Person dazu zu ermächtigen, damit die Erfassung einer derartigen Erhöhung und die sich ergebende Änderung der Satzung vor einem Notar erfolgt.

6. AKTIEN.

6.1 Form der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind stückelose Aktien im Sinne von Artikel 430-7 des Gesellschaftsgesetzes und des Gesetzes vom 6. April 2013 über stückelose Wertpapiere, in der jeweils geltenden Fassung (das **Wertrechtgesetz**). Alle zukünftigen, von der Gesellschaft auszugebenden Aktien werden in stückeloser Form ausgegeben. Die optionale Umwandlung von Aktien in eine andere Form durch den Inhaber dieser Aktien ist unzulässig.

6.2 Eigentum und Miteigentum an den Aktien

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Aktie an. Falls eine Aktie von mehr als einer Person gehalten wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller mit der Aktie verbundenen Rechte auszusetzen, bis eine einzige Person als der alleinige Eigentümer in der Beziehung zur Gesellschaft bestellt wurde.

6.3 Rückkauf von Aktien

Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen kann die Gesellschaft ihre eigenen Aktien zurückkaufen.

6.4 Meldepflichten

Solange einige oder alle der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 2007 über Märkte in Finanzinstrumenten zugelassen sind, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eingerichtet ist oder betrieben wird, muss jede natürliche oder juristische Person, die allein oder abgestimmt mit anderen handelnd, Aktien der Gesellschaft oder andere Wertpapiere der Gesellschaft, die geltendem Recht unterfallen, erwirbt oder veräußert, die geltenden Meldepflichten innerhalb der im betreffenden Gesetz festgelegten Frist erfüllen.

6.5 Aktien in stückeloser Form

Alle stückelose Aktien werden durch die einheitliche Abrechnungsorganisation (*organisme de liquidation*) eingetragen, die durch die Gesellschaft bestellt wird und die gelegentlich geändert werden kann (die **Abrechnungsorganisation**).

Die stückellosen Aktien werden lediglich durch eine Buchung auf den Namen des Inhabers im Wertpapierkonto verkörpert und das Eigentum an den Aktien wird lediglich durch diese Buchung festgelegt. Zum Zwecke des internationalen Wertpapierverkehrs kann die Abrechnungsorganisation Urkunden über die stückellosen Aktien ausfertigen oder die Gesellschaft mit der Ausfertigung

beauftragen.

Die stückelosen Aktien der Gesellschaft sind jederzeit im einzigen Wertpapieremissionskonto der Abrechnungsorganisation zu erfassen. Sie gibt die Elemente zur Identifizierung dieser stückelosen Aktien, die ausgegebene Anzahl und alle nachfolgenden Änderungen an.

Um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte und ihre Klagerechte gegen die Gesellschaft oder Dritte zu ermöglichen, müssen die Kontoführer bzw. gegebenenfalls die ausländischen Kontoführer Urkunden an ihre Kontoinhaber im Austausch gegen eine schriftliche Bescheinigung durch die entsprechenden Kontoführer ausfertigen, dass sie die betreffenden Aktien für eigene Rechnung halten oder kraft eines durch die Aktionäre erteilten Rechts handeln. Auf der Urkunde ist ein entsprechender Verweis anzubringen.

Zum Zwecke der Identifizierung der Aktionäre kann die Gesellschaft auf ihre Kosten von der Abrechnungsorganisation Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum oder Gründungsdatum und die Anschrift des Kontoinhabers in den eigenen Büchern der Abrechnungsorganisation anfordern, was sofort oder in der Zukunft Stimmrechte auf Hauptversammlungen begründet, zusammen mit der Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Aktien und gegebenenfalls die Begrenzungen, denen die Aktien unterliegen. Die Abrechnungsorganisation hat der Gesellschaft die Identifizierungsdaten zu den Inhabern der Wertpapierkonten in ihren eigenen Büchern sowie die Anzahl der von jedem von ihnen gehaltenen Aktien bereitzustellen.

Dieselben Informationen über die Inhaber von Aktien für eigene Rechnung werden von der Gesellschaft über die Kontoführer oder andere Personen in Luxemburg oder im Ausland erhoben, die ein Wertpapierkonto bei der Abrechnungsorganisation unterhalten, auf dem Aktien der Gesellschaft gutgeschrieben werden.

Die Gesellschaft kann die in den ihr übergebenen Listen genannten Personen auffordern, zu bestätigen, dass sie die Aktien für eigene Rechnung halten.

Wenn eine Person, die ein Konto bei der Abrechnungsorganisation oder bei einem Kontoführer oder einem ausländischen Kontoführer unterhält, die von der Gesellschaft im Sinne von Artikel 17 Wertrechtgesetz angeforderten Informationen nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Aufforderung hierzu mitteilt oder wenn sie unvollständige oder irrtümliche Informationen in Bezug auf seine Eigenschaft oder die Anzahl der von ihr gehaltenen Aktien mitteilt, kann die Gesellschaft die Stimmrechte bis zu der Anzahl von Aktien, für welche die angeforderten Informationen nicht eingegangen sind, bis zur Bereinigung aussetzen.

Die Gesellschaft kann Zahlungen im Wege von Dividenden oder anderweitig, in bar, Aktien oder anderen Vermögenswerten nur an die Abrechnungsorganisation leisten, und diese Leistung befreit die Gesellschaft von allen Pflichten für diese Zahlung.

7. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

7.1 Stückelose Aktien

Stückelose Aktien sind durch Umbuchungen (*virement de compte à compte*) frei übertragbar gemäß den gesetzlichen Vorschriften für stückelose Aktien.

8. BEFUGNISSE DER HAUPTVERSAMMLUNG.

Sofern die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, besitzt der Einzelaktionär dieselben Befugnisse, wie sie der Hauptversammlung zuerkannt sind. In diesem Fall stellt ein in dieser Satzung vorgenommener V erweis auf durch die Hauptversammlung gefasste Beschlüsse oder durch die Hauptversammlung ausgeübte Befugnisse einen Verweis auf von dem Einzelaktionär gefasste Beschlüsse oder durch den Einzelaktionär ausgeübte Befugnisse dar. Von dem Einzelaktionär gefasste Beschlüsse werden, je nach Fall, in Form von Niederschriften oder schriftlichen Beschlüssen

dokumentiert.

Wenn mehrere Aktionäre bestehen, verkörpert eine regelkonform konstituierte Hauptversammlung das Organ der Aktionäre der Gesellschaft.

9. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE- SONSTIGE VERSAMMLUNGEN.

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet gemäß luxemburgischem Recht in Luxemburg an der Adresse des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in der Gemeinde des eingetragenen Sitzes und zu dem Datum und der Zeit statt, die in der Einberufung der Versammlung angegeben sind (die **Einberufungsmitteilung**).

Andere Hauptversammlungen können an einem Ort und Termin stattfinden, die in den entsprechenden Einberufungen angegeben sind.

10. EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, EINBERUFUNGSMITTEILUNGEN, STIMMRECHTSVOLLMACHTEN UND STIMMABGABE.

10.1 Recht und Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung

Der Vorstand, der Aufsichtsrat der Gesellschaft (der **Aufsichtsrat**) sowie gegebenenfalls die Abschlussprüfer, können eine Hauptversammlung einberufen. Sie sind verpflichtet, sie so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Monats stattfindet, wenn Aktionäre, die ein Zehntel des Kapitals repräsentieren dies schriftlich verlangen, mit Angabe der Tagesordnung.

10.2 Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheiten und Neueinberufung einer Hauptversammlung, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist

Sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung anderweitig vorgeschrieben, werden Beschlüsse der Hauptversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der persönlich oder vertreten anwesenden Aktionäre gefasst. Für die Beschlussfähigkeit (Quorum) ist keine Mindestanwesenheit erforderlich.

Allerdings bedürfen Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung der Zustimmung durch eine Hauptversammlung, in der mindestens eine Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (die **Mindestanwesenheit**) und die Tagesordnung muss die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sowie gegebenenfalls den Text derjenigen Artikel der Satzung angeben, die sich auf den Zweck oder die Form der Gesellschaft beziehen. Wenn die Mindestanwesenheit nicht erreicht ist, kann eine zweite Hauptversammlung gemäß dem geltenden Recht einberufen werden. Diese Einberufungsmitteilung muss die Tagesordnung enthalten und das Datum und die Ergebnisse der vorherigen Hauptversammlung angeben. Die zweite Hauptversammlung beschließt wirksam, unabhängig von dem Anteil des vertretenen Kapitals. Auf beiden Versammlungen bedürfen Beschlüsse für ihre Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der auf der entsprechenden Hauptversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei der Berechnung der Mehrheit in Bezug auf Beschlüsse einer Hauptversammlung werden Stimmen in Bezug auf Aktien, in denen die Aktionäre sich der Stimme enthalten, einen leeren (*blanc*) oder ungültigen (*nul*) Stimmzettel abgeben oder die nicht an der Abstimmung teilnehmen, nicht berücksichtigt.

Die Änderung der Nationalität der Gesellschaft und die Erhöhung der Einschusspflichten ihrer Aktionäre bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Aktionäre und Anleihehaber.

10.3 Aktionärsrechtegesetz

Solange die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 2007 über Märkte in Finanzinstrumenten, in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen

sind, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingerichtet ist oder betrieben wird, unterliegt die Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte auf Hauptversammlungen von börsennotierten Unternehmen vom 24. Mai 2011, in der jeweils geltenden Fassung (das **Aktionärsrechtegesetz**).

Die Bestimmungen dieses Artikels 10.3 gelten, solange die Gesellschaft unter das Aktionärsrechtegesetz fällt.

(a) Einberufungsmitteilung

Einberufungsmitteilungen sind spätestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen in:

(a) dem Luxemburger Amtsblatt (RESA – *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*) und in einer luxemburgischen Tageszeitung und

(b) in Medien, die vernünftigerweise für die Verbreitung von Informationen an die Öffentlichkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in Frage kommen und die rasch und auf nicht diskriminierende Weise zugänglich sind (die EWR-Veröffentlichung).

Wenn die Mindestanwesenheit für die Abhaltung einer Hauptversammlung erforderlich ist und die Mindestanwesenheit nicht an dem Tag der ersten Einberufung der Hauptversammlung erreicht wird, kann eine andere Hauptversammlung durch Veröffentlichung der Einberufungsmitteilung im Luxemburger Amtsblatt (RESA – *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*), einer Luxemburgischen Tageszeitung und der EWR-Veröffentlichung siebzehn (17) Tage vor dem Termin der erneut einberufenen Hauptversammlung einberufen werden, sofern (a) die erste Hauptversammlung ordnungsgemäß entsprechend den oben genannten Bestimmungen einberufen wurde, und (ii) kein neuer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Die Einberufungsmitteilung hat präzise den Tag und den Ort der Hauptversammlung und die vorgeschlagene Tagesordnung anzugeben und alle anderen Informationen zu enthalten, die gemäß dem Aktionärsrechtegesetz verlangt werden.

Die Einberufungsmitteilung muss an dem Tag der Veröffentlichung der Einberufungsmitteilung den Mitgliedern des Vorstands, den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem/den unabhängigen Wirtschaftsprüfer(n) (*réviseur(s) d'entreprises agréé(s)*) (die **Adressaten**) mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss per Postbrief an die Adressaten gesendet werden, sofern die Adressaten (oder einer von ihnen) nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, die Mitteilung über andere Mittel zu erhalten. In diesem Fall kann dieser Adressat bzw. können diese Adressaten die Einberufungsmitteilung über dieses andere Kommunikationsmittel erhalten.

(b) Aktionärsrechte

Aktionäre, die mindestens fünf Prozent (5 %) des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können (i) die Aufnahme von einem oder mehreren Belangen in die Tagesordnung einer Hauptversammlung verlangen, und (ii) Beschlussvorlagen für Belange einreichen, die in der Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten sind oder aufgenommen werden sollen.

Dieses Verlangen muss:

(i) schriftlich erfolgen und per Post oder über elektronische Medien an die Gesellschaft an die Anschrift gesendet werden, die in der Einberufungsmitteilung angegeben ist, und mit einer Begründung oder einer Beschlussvorlage versehen sein, die auf der Hauptversammlung beschlossen werden soll,

(ii) die postalische oder elektronische Anschrift enthalten, an welche die Gesellschaft den Eingang des Verlangens bestätigen kann und

(iii) bei der Gesellschaft spätestens zweiundzwanzig (22) Tage vor dem Tag der betreffenden Hauptversammlung eingehen.

Die Gesellschaft hat den Eingang des oben genannten Verlangens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Eingang zu bestätigen. Die Gesellschaft hat eine überarbeitete Tagesordnung mit Einschluss dieser zusätzlichen Belange am oder vor dem fünfzehnten (15.) Tag vor dem Tag der betreffenden Hauptversammlung zu veröffentlichen.

(c) Fragerecht

Jeder Aktionär hat das Recht, Fragen in Bezug auf Belange der Tagesordnung der Hauptversammlung zu stellen. Die Gesellschaft hat Fragen, die ihr von Aktionären gestellt werden, zu beantworten, vorbehaltlich von Maßnahmen, die sie ergreifen kann, um die Identifizierung von Aktionären sowie die gute Ordnung von Hauptversammlungen und ihre Vorbereitung sowie den Schutz der Vertraulichkeit und der Geschäftsinteressen der Gesellschaft sicherzustellen. Die Gesellschaft kann eine übergreifende Antwort auf Fragen mit demselben Inhalt bereitstellen. Wenn die entsprechenden Informationen auf der Website der Gesellschaft in einer Frage-und-Antwort-Form bereitstehen, gilt, dass die Gesellschaft die gestellten Fragen durch Verweis auf die Website beantwortet hat.

Sobald die Einberufungsmitteilung veröffentlicht ist, haben die Aktionäre das Recht, schriftlich Fragen zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. Aktionäre, die dieses Recht auszuüben beabsichtigen, müssen ihre Fragen schriftlich (auch per E-Mail) bei der Gesellschaft an die in der Einberufungsmitteilung angegebene Anschrift so einreichen, dass sie spätestens sechs (6) Tage vor der entsprechenden Hauptversammlung eingehen. Beizufügen ist eine Bescheinigung, die beweist, dass sie am Eintragungsdatum (wie nachfolgend definiert) Aktionäre sind.

(d) Recht zur Teilnahme an einer Hauptversammlung

Die Rechte eines Aktionärs, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und für eine oder mehrere seiner Aktien abzustimmen, unterliegen keinerlei Anforderungen, dass seine Aktien bei einer anderen natürlichen oder juristischen Person vor der Hauptversammlung hinterlegt sein oder auf sie übertragen oder auf ihren Namen eingetragen sein müssen.

Die Rechte eines Aktionärs, seine Aktien während des Zeitraums zwischen dem Eintragungsdatum (wie nachfolgend definiert) und der betreffenden Hauptversammlung zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern, unterliegen keinerlei Beschränkung, der sie nicht auch zu einem anderen Zeitpunkt unterliegen.

Das Recht eines Aktionärs, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und Stimmrechte in Verbindung mit seinen Aktien wahrzunehmen, wird unter Bezugnahme auf die Anzahl der Aktien, die von diesem Aktionär um Mitternacht (00:00 Uhr) an dem Tag gehalten wird, der vierzehn (14) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung fällt (das **Eintragungsdatum**), ermittelt. Jeder Aktionär muss am oder vor dem Eintragungsdatum der Gesellschaft seine Absicht mitteilen, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Die Gesellschaft bestimmt die Form, in der diese Erklärung zu erfolgen hat. Für jeden Aktionär, der seine Absicht mitteilt, an der Aktionärsversammlung teilzunehmen, legt die Gesellschaft einen Eintrag mit seinem Namen oder seiner Firma und der Anschrift oder der eingetragenen Adresse, der Anzahl der von ihm am Eintragungsdatum gehaltenen Aktien sowie eine Beschreibung der Dokumente, aus denen sich die Inhaberschaft der Aktien an diesem Datum ergibt, an.

Der Nachweis der Qualifizierung als Aktionär darf nur solchen Anforderungen unterliegen, die notwendig sind, um die Identifizierung von Aktionären zu gewährleisten, und nur in dem Maße, in dem sie für die Erfüllung dieses Zwecks verhältnismäßig sind.

Der Vorstand kann alle anderen Regelungen und Vorschriften in Bezug auf die Beteiligung an

Hauptversammlungen sowie die Verfügbarkeit von Eintrittskarten und Stimmrechtsvollmachten festlegen, damit die Aktionäre ihr Stimmrecht wahrnehmen können.

(e) Hauptversammlung durch elektronische Medien

Wenn dies in der entsprechenden Einberufungsmitteilung angegeben ist, können Aktionäre durch elektronische Medien an einer Hauptversammlung teilnehmen, die einzelne oder alle der folgenden Teilnahmeformen gewährleisten: (a) eine Übermittlung der Hauptversammlung in Echtzeit, (b) eine Zweiwege-Kommunikation in Echtzeit, sodass die Aktionäre sich von einem entfernten Ort an die Aktionärsversammlung wenden können, und (c) ein Mechanismus für die Stimmenabgabe, sei es vor oder während der Hauptversammlung, ohne die Notwendigkeit, einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu benennen, der an der Versammlung körperlich teilnimmt. Jeder Aktionär, der an einer Hauptversammlung über diese Medien teilnimmt, gilt im Sinne der Beschlussfähigkeit und der Anforderungen an eine Stimmenmehrheit als am Ort der Hauptversammlung anwesend. Der Einsatz von elektronischen Medien, die dem Aktionär eine Teilnahme an einer Hauptversammlung ermöglichen, darf nur solchen Anforderungen unterliegen, die notwendig sind, um die Identifizierung von Aktionären und die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten, und nur in dem Maße, in dem sie für die Erfüllung dieses Zwecks verhältnismäßig sind.

10.4 Verzicht auf die Formvorschrift der Einberufungsmitteilung

Wenn alle Aktionäre der Gesellschaft in einer Hauptversammlung persönlich oder vertreten anwesend sind und sie sich selbst als ordnungsgemäß einberufen und über die vom Vorstand oder gegebenenfalls die Abschlussprüfer aufgestellte Tagesordnung der Hauptversammlung informiert betrachten, kann die Hauptversammlung ohne vorherige Mitteilung stattfinden. Zusätzlich gilt, dass wenn alle Aktionäre der Gesellschaft in einer Hauptversammlung persönlich oder vertreten anwesend sind und einstimmig beschließen, die Tagesordnung der Hauptversammlung aufzustellen, die Hauptversammlung stattfinden kann, ohne dass sie durch den Vorstand oder gegebenenfalls die Abschlussprüfer einberufen wurde.

10.5 Mit den Aktien verbundene Stimmrechte

Jede Aktie berechtigt ihren Inhaber für eine Stimme.

10.6 Teilnahme durch Stimmrechtsvertreter

Ein Aktionär kann in einer Hauptversammlung agieren, indem er eine andere Person, die nicht unbedingt ein Aktionär sein muss, schriftlich zu seinem Stimmrechtsvertreter bestellt. Dafür gelten (gegebenenfalls) die entsprechenden Vorschriften des Aktionärsrechtegesetzes. Kopien von schriftlichen Stimmrechtsvollmachten, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können als Nachweis dieser schriftlichen Stimmrechtsvollmacht in einer Hauptversammlung akzeptiert werden.

Solange das Aktionärsrechtegesetz gilt, müssen die Stimmrechtsvollmachten schriftlich gegenüber der Gesellschaft in der Form angezeigt werden, welche die Gesellschaft vorgibt, oder in einer anderen Form, die von der Gesellschaft als annehmbar erachtet wird, und zwar so, dass sie spätestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit oder gegebenenfalls mit nachträglich eingereichtem Nachweis des Status als Aktionär am Eintragungsdatum, eingehen.

10.7 Abstimmung per Brief

Wenn es in der entsprechend Einberufungsmitteilung angegeben ist, können die Aktionäre schriftlich (mittels eines Abstimmformulars) abstimmen, sofern die schriftlichen Abstimmformulare folgenden Angaben enthalten: (i) Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift des entsprechenden Aktionärs, (ii) Angabe der Aktien, für die der Aktionär dieses Recht ausüben möchte, (iii) Tagesordnung gemäß

der Angaben in der Einberufungsanzeige mit Beschlussvorlagen in Bezug auf jeden Tagesordnungspunkt und (iv) das Votum (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) zu den Beschlussvorlagen in Bezug auf jeden Tagesordnungspunkt. Abstimmformulare, in denen nicht angegeben ist, auf welche Weise abgestimmt wird oder wenn das Votum einbehalten wird, gelten als nichtig. Kopien von Abstimmformularen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können als Nachweis dieser Abstimmformulare in einer Hauptversammlung akzeptiert werden.

Damit die Abstimmformulare berücksichtigt werden, müssen sie (i) bei der Gesellschaft zweiundsiebzig (72) Stunden vor der entsprechenden Hauptversammlung oder (ii), solange das Aktionärsrechtsgesetz für die Gesellschaft gilt, spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, zusammen mit oder gegebenenfalls mit nachträglich eingereichtem Nachweis des Status als Aktionär am Eintragungsdatum, eingehen.

10.8 Teilnahme an einer Hauptversammlung mittels Schaltkonferenz, Videokonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel

Wenn dies in der entsprechenden Einberufungsmitteilung angegeben ist, kann ein Aktionär an einer Hauptversammlung mittels Schaltkonferenz, Videokonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel teilnehmen, bei denen (i) die an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre identifiziert werden können, (ii) alle an der Versammlung teilnehmenden Personen sich untereinander hören und miteinander sprechen können, (iii) die Übermittlung der Versammlung ohne Unterbrechung stattfindet und (iv) die Aktionäre sich ordnungsgemäß aussprechen können. Eine Teilnahme an einer Sitzung mittels dieser Medien gilt als persönliche Anwesenheit in dieser Sitzung.

10.9 Präsidium

Die Aktionäre wählen einen Vorsitzenden der Hauptversammlung. Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und die Aktionäre bestellen einen Stimmenauszähler. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Stimmenauszähler bilden zusammen das Präsidium der Hauptversammlung.

10.10 Niederschriften und beglaubigte Ausfertigungen

Die Niederschriften der Hauptversammlung werden durch die Präsidiumsmitglieder der Hauptversammlung sowie durch jeden Aktionär, der dies tun möchte, unterschrieben.

Wenn jedoch die Beschlüsse der Hauptversammlung beglaubigt werden müssen, müssen Kopien oder Auszüge für die gerichtliche oder anderweitige Verwendung durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.

11. VORSTAND.

11.1 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand unter der Aufsicht des Aufsichtsrats geführt.

11.2 Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und Dauer des Mandats

Der Vorstand muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Solange die Gesellschaft jedoch einen Einzelaktionär hat oder ihr Grundkapital weniger als fünfhunderttausend Euro (500.000 EUR) beträgt, kann die Gesellschaft durch einen Einzelvorstand (der Einzel vorstand) geführt werden.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von bis zu vier (4) Jahren bestellt.

Die Vorstandsmitglieder und der Einzelvorstand können erneut bestellt werden.

11.3 Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Vorstandsmitglied bestellt wird (das **Vorstandsmitglied als Juristische Person**), muss das Vorstandsmitglied als Juristische Personen eine natürliche Person zum ständigen Vertreter (*représentant permanent*) bestellen, der das Vorstandsmitglied als Juristische

Person gemäß Artikel 442-4 Gesellschaftsgesetz vertritt. Die Bestimmungen dieser Regelung gelten sinngemäß für den Einzelvorstand.

11.4 Bestellung, Abberufung und Ergänzungswahl

Die Vorstandsmitglieder oder der Einzelvorstand werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat hat auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Vergütung (einschließlich einer etwaigen variablen Vergütung gleich welcher Art und außerdem, vorsorglich erwähnt, die Bestimmungen von etwaigen Incentive-Plänen, insbesondere alle Aktienoptionspläne und verbundene Optionsvereinbarungen oder ähnliche Vereinbarungen), die Dauer ihrer Mandate (insbesondere u. a. etwaige Kündigungsfristen für ihren Rücktritt) sowie andere Bestimmungen ihrer Mandate zu bestimmen, die in einem Vorstandsvertrag angegeben sein können. Ein Vorstandsmitglied oder der Einzelvorstand kann jederzeit durch einen Beschluss des Aufsichtsrats unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen und/oder ersetzt werden.

Der *chief executive officer* der Gesellschaft wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden vor sämtlichen geplanten Änderungen der Zusammensetzung der Vorstands sowie Änderungen des Geschäftsverteilungsplans betreffend die Mitglieder des Vorstands konsultiert.

Bei einem oder mehreren vakanten Mandat(en) im Vorstand aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus einem anderen Grund können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein oder gegebenenfalls mehrere Vorstandsmitglied(er) bis zur nächsten Aufsichtsratsitzung bestellen, um die Vakanz zu besetzen.

12. VORSTANDSSITZUNGEN.

12.1 Vorsitzender

Der Vorstand ernennt einen Vorsitzenden (den **Vorsitzenden**) aus dem Kreis seiner Mitglieder und kann einen Schriftführer ernennen, der nicht unbedingt Vorstandsmitglied sein muss. Er ist für die Erstellung der Niederschriften der Vorstandssitzungen verantwortlich. Der Vorsitzende leitet alle Vorstandssitzungen. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden ernennen die anderen Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied zum temporären Vorsitzenden, der die entsprechende Sitzung leitet.

12.2 Verfahren für die Einberufung einer Vorstandssitzung

Der Vorstand tagt so oft, wie es der Betrieb und die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Der Vorstand tagt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder am in der Einberufungsmittelung der Sitzung angegebenen Ort. Vorstandssitzungen müssen in Luxemburg stattfinden. Vorstandssitzungen dürfen nicht im Ausland stattfinden.

Eine schriftliche Mitteilung der Vorstandssitzung wird an alle Vorstandsmitglieder spätestens sieben (7) Tage vor dem für diese Sitzung angesetzten Termin gesendet, außer in dringenden Fällen, in denen die Art der Umstände kurz in der Einberufungsmittelung für die Vorstandssitzung anzugeben sind.

Einberufungsmittelungen können an die Vorstandsmitglieder per Telefax oder E-Mail gesendet werden.

Eine derartige Einberufungsmittelung ist nicht erforderlich, wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich oder vertreten in der Sitzung anwesend sind und wenn sie feststellen, dass sie ordnungsgemäß informiert wurden und ihnen die Tagesordnung der Sitzung vollständig bekannt war. Zusätzlich gilt, dass wenn alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung persönlich oder vertreten anwesend sind und einstimmig beschließen, die Tagesordnung der Sitzung aufzustellen, die Sitzung stattfinden kann, ohne dass sie in der oben angegebenen Form einberufen wurde.

Ein Vorstandsmitglied kann durch seine schriftliche Zustimmung auf die schriftliche Einberufung

verzichten. Kopien von Zustimmungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können als Nachweis dieser schriftlichen Zustimmung in einer Vorstandssitzung akzeptiert werden. Separate schriftliche Anzeigen sind nicht für Sitzungen erforderlich, die zu Terminen und an Orten stattfinden, die in einem Zeitplan vorher durch Beschluss des Vorstands festgelegt wurden, wobei gilt, dass alle Vorstandsmitglieder, die in dieser Sitzung nicht persönlich oder vertreten anwesend waren, angemessen frühzeitig über eine solche planmäßige Sitzung informiert wurden.

12.3 Teilnahme mittels Schaltkonferenz, Videokonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel

Lediglich in dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung mittels Schaltkonferenz, Videokonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmitteln teilnehmen, bei denen (i) die an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder identifiziert werden können, (ii) alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sich untereinander hören und miteinander sprechen können, (iii) die Übermittlung der Sitzung ohne Unterbrechung stattfindet und (iv) die Vorstandsmitglieder sich ordnungsgemäß aussprechen können.

Eine Teilnahme an einer Sitzung mittels dieser Medien gilt als persönliche Anwesenheit in dieser Sitzung. Eine Vorstandssitzung, die mittels dieser Kommunikationsmittel stattfindet, gilt als in Luxemburg stattfindende Vorstandssitzung.

12.4 Arbeitsweise

(a) Quorum und Anforderungen an die Mehrheiten

Der Vorstand kann wirksam tagen und Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder vertreten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Wenn ein Vorstandsmitglied sich der Stimme enthält oder nicht an einer Abstimmung über eine Beschlussvorlage teilnimmt, wird diese Enthaltung oder Nichtteilnahme bei der Berechnung der Stimmenmehrheit als Ablehnung der Beschlussvorlage gewertet.

(b) Teilnahme durch Stellvertreter

Ein Vorstandsmitglied kann in einer Vorstandssitzung durch die schriftliche Bestellung eines anderen Vorstandsmitglieds zu seinem Stellvertreter agieren. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als ein Vorstandsmitglied als Stellvertreter vertreten, jedoch unter der Bedingung, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder persönlich in der Sitzung anwesend sind. Kopien von schriftlichen Vertretungsvollmachten, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können als Nachweis dieser schriftlichen Vertretungsvollmachten in einer Vorstandssitzung akzeptiert werden.

(c) Ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden

Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

(d) Interessenkonflikte

Abweichend von Artikel 12.4 kann bei einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 23 in dem mindestens ein Vorstandsmitglied einen Interessenkonflikt in Bezug auf einen bestimmten Belang hat,

(a) der Vorstand nur dann wirksam beraten und Entscheidungen zu diesem Belang treffen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, die keinen Interessenkonflikt haben, persönlich oder vertreten anwesend sind, und

(b) die Entscheidungen durch eine Mehrheit der verbleibenden, persönlich oder vertreten anwesenden Vorstandsmitglieder, die keinen Interessenkonflikt haben, getroffen werden, wobei für den Fall, in dem nur ein einziges Vorstandsmitglied keinen Interessenkonflikt hat, dieses Vorstandsmitglied dann alleine eine rechtsgültige Entscheidung treffen kann; das generelle Quorum wie oben in Buchstabe a)

normiert gilt in diesem Falle also nicht.

Falls die in Punkt (a) angegebene Anforderung an das Quorum aufgrund des Interessenkonflikts von Vorstandsmitgliedern in Bezug auf einen solchen Belang nicht erreicht werden kann, kann der Vorstand den Belang dem Aufsichtsrat vorlegen und der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Entscheidung zu diesem Belang zu treffen.

12.5 Schriftliche Beschlüsse

Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist lediglich in dringenden Fällen ein schriftlicher Vorstandsbeschluss zulässig. Dieser Beschluss hat aus einem oder mehreren Dokumenten mit Angabe der Beschlüsse zu bestehen, das/die von jedem Vorstandsmitglied handschriftlich oder elektronisch mittels einer digitalen Signatur, die gemäß dem luxemburgischen Recht wirksam ist, unterschrieben bzw. signiert ist/sind. Das Datum dieses Beschlusses ist das Datum der letzten Unterschrift bzw. Signatur.

12.6 Einzelvorstand

Artikel 12 gilt nicht, wenn die Gesellschaft durch einen Einzelvorstand geführt wird.

13. NIEDERSCHRIFTEN DER VORSTANDSSITZUNGEN ODER BESCHLÜSSE DES EINZELVORSTANDS.

13.1 Formen der Beschlüsse des Einzelvorstands

Die vom Einzelvorstand gefassten Beschlüsse sind durch Niederschriften oder durch schriftliche Beschlüsse zu dokumentieren. Die Niederschriften oder die durch den Einzelvorstand gefassten Beschlüsse sind durch den Einzelvorstand zu unterschreiben.

13.2 Unterzeichnung der Niederschriften der Vorstandssitzungen

Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder gegebenenfalls durch den temporären Vorsitzenden zu unterschreiben. Zusätzlich kann jedes andere Vorstandsmitglied, das persönlich oder vertreten an dieser Sitzung teilnimmt, die Niederschriften unterschreiben.

13.3 Unterschrift unter Kopien oder Auszügen der Niederschriften von Vorstandssitzungen und Beschlüssen des Einzelvorstands

Kopien oder Auszüge aus Niederschriften oder schriftlichen Beschlüssen des Vorstands oder gegebenenfalls des Einzelvorstands, die in Gerichtsverfahren oder anderweitig eingereicht werden müssen, müssen durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder gegebenenfalls durch den Einzelvorstand unterschrieben werden.

14. BEFUGNISSE DES VORSTANDS UND DES EINZELVORSTANDS.

Der Vorstand ist mit den weitesten Befugnissen ausgestattet, um alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Zweck der Gesellschaft notwendig oder zweckdienlich sind, durchzuführen oder ihre Durchführung zu veranlassen. Alle Befugnisse, die durch das Gesellschaftsgesetz oder durch die Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands.

Mindestens einmal in drei Monaten legt der Vorstand dem Aufsichtsrat einen schriftlichen Bericht vor, in dem der Stand des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft und die vorläufige Entwicklung beschrieben werden. Zusätzlich informiert der Vorstand den Aufsichtsrat über alle Ereignisse, die einen spürbaren Einfluss auf die Lage der Gesellschaft haben können.

Sofern die Gesellschaft nur einen Einzelvorstand hat, besitzt der Einzelvorstand dieselben Befugnisse, wie sie dem Vorstand zuerkannt sind. In diesem Fall bedeutet in dieser Satzung ein Verweis auf durch den Vorstand gefasste Beschlüsse oder durch den Vorstand ausgeübte Befugnisse

einen Verweis auf von dem Einzelvorstand gefasste Beschlüsse oder durch den Einzelvorstand ausgeübte Befugnisse.

15. BEWILLIGUNGSVORBEHALTE.

Der Vorstand muss für die folgenden Transaktionen und Maßnahmen die Bewilligung des Aufsichtsrats einholen. Diese Bewilligung ist generell durch den Vorstand vom Aufsichtsrat schriftlich vor der Ausführung der entsprechenden Transaktion oder Maßnahme einzuholen.

In Ausnahmefällen, wenn der Vorstand verpflichtet ist, unverzüglich zu handeln, um einen erheblichen Schaden von der Gesellschaft abzuwenden oder eine wichtige finanzielle Gelegenheit für die Gesellschaft zu sichern, kann der Vorstand jedoch diese Transaktionen und Maßnahmen ohne die vorherige Bewilligung durch den Aufsichtsrat ausführen, er muss jedoch die schriftliche Genehmigung des Aufsichtsrats so bald wie möglich nach der Ausführung dieser Transaktion oder Maßnahme einholen.

Der Aufsichtsrat kann außerdem den Vorstand im Voraus von der Pflicht zur Einholung seiner vorherigen schriftlichen Bewilligung für bestimmte einzelne oder allgemeine Geschäftsvorgänge oder Maßnahmen befreien. Diese Befreiung bedarf keiner formellen Aufsichtsratssitzung, muss aber schriftlich (auch per E-Mail) von jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied eingeholt werden.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen und tritt dafür ein, dass in Bezug auf direkte oder indirekte Tochterunternehmen der Gesellschaft die Bewilligung des Aufsichtsrats über den Vorstand und über das Management ihres jeweiligen Tochterunternehmens für alle in diesem Artikel 15 genannten Transaktionen und Maßnahmen angefordert und eingeholt wird.

Die unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat stehenden Transaktionen und Maßnahmen sind die folgenden (wobei gilt, dass keine vorherige Zustimmung für die Gewährung von Eigenkapital (*alignment capital*) (und damit im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen) bis zu einer Höhe von zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) je Investment oder im Sachzusammenhang stehender Folgen von Investments erforderlich ist):

(a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder eine Zusammenlegung oder Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsbereichen oder Unternehmen oder deren Teilen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft der Gruppe haben oder erwartungsgemäß haben könnten

(b) Der Eintritt in Gemeinschaftsunternehmen, Partnerschaften, Arbeitsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinbarungen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft der Gruppe haben oder erwartungsgemäß haben könnten

(c) Das Eingehen, die Aufgabe oder die wesentliche Änderung von unüblichen oder einseitig verpflichtenden Verträgen die eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft der Gruppe haben oder erwartungsgemäß haben könnten oder die nicht zum normalen Geschäftsbetrieb gehören

(d) Das Stellen von Bürgschaften oder Freistellungen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft der Gruppe haben oder erwartungsgemäß haben könnten

(e) Der Abschluss oder die Änderung von Kreditvereinbarungen oder anderen Finanztransaktionen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft der Gruppe haben oder erwartungsgemäß haben könnten oder sich außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs (mit Ausnahme eines Börsengangs) befinden (f) Die Vornahme von Geschäften (darunter der Erwerb oder die Veräußerung, sei es mit vollständiger Eigentumsübertragung oder durch Lizenzen oder auf eine andere beliebige Art) mit gewerblichen Schutzrechten und geistigem Eigentum, außer im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs, die eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft der Gruppe haben oder erwartungsgemäß haben könnten

(g) Jede Anwendung des genehmigten Kapitals gemäß Artikel 5.5 der Satzung ;

(h) Die Einrichtung eines Aktienoptionsplans und des Vergütungspakets des Vorstand; und (i) Alle Transaktionen mit nahestehenden Beteiligten.

Im Sinne dieses Artikels 15 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Gruppe ist die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen, und Transaktion mit nahestehenden Beteiligten ist eine Transaktion oder eine Vereinbarung (ungeachtet des Wertes) zwischen (1) (a) einem Vorstandsmitglied oder - Aufsichtsratsmitglied (oder eines Familienangehörigen bis zum zweiten Grad oder eines Unternehmens oder eines Rechtsträgers jeglicher Art, an dem dieses Mitglied eine Beteiligung am Kapital hält, Mitglied eines Gesellschaftsorgans ist oder anderweitig einen erheblichen Einfluss ausübt) oder (b) ein Aktionär (oder eines Familienangehörigen bis zum zweiten Grad oder eines Unternehmens oder eines Rechtsträgers jeglicher Art, an dem dieses Mitglied eine Beteiligung am Kapital hält, Mitglied eines Gesellschaftsorgans ist oder anderweitig einen erheblichen Einfluss ausübt) und (2) der Gesellschaft oder einem ihrer Tochterunternehmen.

Und

Tochterunternehmen hat die Bedeutung gemäß Artikel 1711-1 Gesellschaftsgesetz in Verbindung mit Artikel 1711-2 Gesellschaftsgesetz.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Aufsichtsrat eine Liste von Transaktionen und Maßnahmen des Vorstands (und der in Ziffer 2 weiter oben angegebenen Tochterunternehmen der Gesellschaft) in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aufnehmen, die der vorherigen Bewilligung durch den Aufsichtsrat bedürfen, und der Vorstand ist über diese Einschränkungen entsprechend zu informieren. Die in dieser Geschäftsordnung angegebenen Einschränkungen sind in der Außenwirkung nicht verbindlich.

16. DELEGIERUNG VON BEFUGNISSEN DES VORSTANDS.

16.1 Ständiger Vertreter der Gesellschaft

Der Vorstand kann eine Person, die ein Aktionär sein kann oder nicht und die ein Vorstandsmitglied sein kann oder nicht, unter Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft für einen Rechtsträger bestellen, in dessen Verwaltungsrat die Gesellschaft zum Mitglied bestellt wird. Dieser ständige Vertreter handelt nach eigenem Ermessen im Namen und für die Belange der Gesellschaft und kann die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied dieses Rechtsträgers binden.

16.2 Delegation für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen und Ausschüsse

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, eine Person, die ein Vorstandsmitglied sein kann oder nicht, unter Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern, für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen auf jeder Ebene in der Gesellschaft zu ernennen.

Der Vorstand kann ferner Ausschüsse oder Unterausschüsse einrichten, um bestimmte Aufgaben zu erledigen, den Vorstand zu beraten oder Empfehlungen für den Vorstand und/oder gegebenenfalls für die Hauptversammlung zu erteilen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse können aus dem Kreis des Vorstands oder auch nicht ausgewählt werden, unter Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern.

17. VERBINDLICHE UNTERSCHRIFTEN.

17.1 Unterschriftsvollmachten von Vorstandsmitgliedern

Im Außenverhältnis wird die Gesellschaft in allen Belangen durch (i) die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder (ii) im Falle des Einzelvorstands, durch die Unterschrift des Einzelvorstands gebunden.

17.2 Erteilung Sondervollmachten

Die Gesellschaft kann durch die gemeinsame Unterschrift von Personen oder durch die Einzelunterschrift der Person verpflichtet werden, der von der Gesellschaft eine Sondervollmacht erteilt wurde, aber lediglich in den Grenzen dieser Vollmacht.

18. AUFSICHT.

18.1 Aufsichtsrat

Die Führung der Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat beaufsichtigt.

18.2 Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder und Dauer des Mandats

Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für eine Mandatsdauer von höchstens 6 (sechs) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

18.3 Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Aufsichtsratsmitglied bestellt wird (das Aufsichtsratsmitglied als Juristische Person), muss das Aufsichtsratsmitglied als juristische Personen eine natürliche Person zum ständigen Vertreter (*représentant permanent*) bestellen, der das Aufsichtsratsmitglied als Juristische Person gemäß Artikel 442-14 und 441-3 Gesellschaftsgesetz vertritt.

18.4 Bestellung, Abberufung und Ergänzungswahl

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung legt auch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Dauer ihrer Mandate (beispielsweise auch eine Kündigungsfrist für ihren Rücktritt vom Mandat) fest. Ein Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen und/oder ersetzt werden.

Bei einem oder mehreren vakanten Mandat(en) im Aufsichtsrat aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus einem anderen Grund können die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder ein oder gegebenenfalls mehrere Aufsichtsratsmitglied(er) bis zur nächsten Hauptversammlung bestellen, um die Vakanz zu besetzen.

18.5 Vergütung

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat Anspruch auf eine Jahresvergütung von sechzigtausend Euro (60.000 EUR) brutto und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende hat Anspruch auf eine Jahresvergütung von fünfzigtausend Euro (50.000 EUR) brutto.

Jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf eine Jahresvergütung in Höhe von vierzigtausend Euro (40.000 EUR) brutto.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Gesellschaft und jeder Vorsitzende eines anderen Ausschusses der Gesellschaft der von Zeit zu Zeit existiert, hat Anspruch auf eine zusätzliche Jahresvergütung von zehntausend (EUR 10.000) brutto. Die Jahresvergütung ist (nach Abzug aller fälligen Steuern) in einer einmaligen Pauschale in den zehn (10) Tagen die dem Ende des Geschäftsjahres folgen zahlbar.

Zusätzlich zur Jahresvergütung hat jedes Aufsichtsratsmitglied Anspruch auf siebenhundertfünfzig Euro (750 EUR) Sitzungsgeld für jede Sitzung, an welcher das Mitglied persönlich (körperlich oder telefonisch) teilnimmt. Das Aufsichtsratsmitglied bekommt außerdem alle angemessenen und ordnungsgemäß belegten Kosten, die ihm im Rahmen seines Mandats entstehen, erstattet und erhält eine marktübliche D&O-Versicherung.

Die Hauptversammlung kann über zusätzliche Vergütungsvereinbarungen für Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

19. AUFSICHTSRATSSITZUNGEN.

19.1 Aufsichtsratsvorsitzender

Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden (den **Aufsichtsratsvorsitzenden**) aus dem Kreis seiner Mitglieder und kann einen Schriftführer ernennen, der nicht unbedingt Aufsichtsratsmitglied sein muss.

Er ist für die Erstellung der Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen verantwortlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet alle Aufsichtsratssitzungen. Bei Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden ernennen die anderen Aufsichtsratsmitglieder ein anderes

Aufsichtsratsmitglied zum temporären Vorsitzenden, der die entsprechende Sitzung leitet.

19.2 Verfahren für die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung

Der Aufsichtsrat tagt auf Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder durch zwei Aufsichtsratsmitglieder am in der Einberufungsmittelteilung der Sitzung angegebenen Ort. Der Aufsichtsratsvorsitzende muss so schnell wie praktisch möglich eine Aufsichtsratssitzung einberufen, wenn diese bei Eingang einer schriftlichen Aufforderung durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Aufsichtsratssitzungen müssen grundsätzlich in Luxemburg stattfinden, wobei gilt, dass in Ausnahmefällen Aufsichtsratssitzungen im Ausland stattfinden dürfen.

Der Aufsichtsrat tagt so oft, wie es der Betrieb und die Interessen der Gesellschaft erfordern. Zusätzlich finden Aufsichtsratssitzungen mindestens vier Mal in einem Bilanzjahr statt.

Eine schriftliche Mittelteilung der Aufsichtsratssitzung wird an alle Aufsichtsratsmitglieder spätestens sieben (7) Tage vor dem für diese Sitzung angesetzten Termin gesendet, außer in dringenden Fällen, in denen die Art der Umstände kurz in der Einberufungsmittelteilung für die Aufsichtsratssitzung anzugeben sind. Einberufungsmittelteilungen können an die Aufsichtsratsmitglieder per Telefax oder E-Mail gesendet werden.

Eine derartige schriftliche Einberufungsmittelteilung ist nicht erforderlich, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder vertreten in der Sitzung anwesend sind und wenn sie feststellen, dass sie ordnungsgemäß informiert wurden und ihnen die Tagesordnung der Sitzung vollständig bekannt war. Zusätzlich gilt, dass wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung persönlich oder vertreten anwesend sind und einstimmig beschließen, die Tagesordnung der Sitzung aufzustellen, die Sitzung stattfinden kann, ohne dass sie in der oben angegebenen Form einberufen wurde.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch seine schriftliche Zustimmung auf die schriftliche Einberufung verzichten. Kopien von Zustimmungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können als Nachweis dieser schriftlichen Zustimmung in einer Aufsichtsratssitzung akzeptiert werden. Separate schriftliche Mittelteilungen sind nicht für Sitzungen erforderlich, die zu Terminen und an Orten stattfinden, die in einem Zeitplan vorher durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt wurden, vorausgesetzt, dass alle Aufsichtsratsmitglieder, die in dieser Sitzung nicht persönlich oder vertreten anwesend waren, angemessen frühzeitig über eine solche planmäßige Sitzung informiert wurden.

19.3 Teilnahme mittels Schaltkonferenz, Videokonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel

Eine Aufsichtsratssitzung kann mittels Schaltkonferenz, Videokonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmitteln abgehalten werden, wobei (i) die an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder identifiziert werden können, (ii) alle an der Sitzung teilnehmenden Personen

sich untereinander hören und miteinander sprechen können, (iii) die Übermittlung der Sitzung ohne Unterbrechung stattfindet und (iv) die Aufsichtsratsmitglieder sich ordnungsgemäß aussprechen können, dies nur in dringenden Fällen, wobei jedoch die erste Aufsichtsratssitzung nach der Gründung der Gesellschaft in jedem Fall mittels Schaltkonferenz, Videokonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel stattfinden kann. Eine Teilnahme an einer Sitzung mittels dieser Medien gilt als persönliche Anwesenheit in dieser Sitzung. Eine Aufsichtsratssitzung, die mittels dieser Kommunikationsmittel stattfindet, gilt als in Luxemburg stattfindende Aufsichtsratssitzung.

19.4 Arbeitsweise

(a) Quorum und Anforderungen an die Mehrheiten

Der Aufsichtsrat kann wirksam tagen und Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder vertreten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied sich der Stimme enthält oder nicht an einer Abstimmung über eine Beschlussvorlage teilnimmt, wird diese Enthaltung oder Nichtteilnahme bei der Berechnung der Stimmenmehrheit als Ablehnung der Beschlussvorlage gewertet.

(b) Teilnahme durch Stellvertreter

Ein Aufsichtsratsmitglied kann in einer Aufsichtsratssitzung durch die schriftliche Bestellung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds zu seinem Stellvertreter agieren. Ein Aufsichtsratsmitglied kann mehr als ein Aufsichtsratsmitglied als Stellvertreter vertreten, jedoch unter der Bedingung, dass mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder persönlich in der Sitzung anwesend sind. Kopien von schriftlichen Vertretungsvollmachten, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, können als Nachweis dieser schriftlichen Vertretungsvollmachten in einer Aufsichtsratssitzung akzeptiert werden.

(c) Ausschlaggebende Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden

Im Falle von Stimmgleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder gegebenenfalls der temporäre Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

(d) Interessenkonflikte

Bei einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 23, in dem mindestens ein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt in Bezug auf einen bestimmten Belang hat, (a) kann der Aufsichtsrat nur dann wirksam beraten und Entscheidungen zu diesem Belang treffen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, die keinen Interessenkonflikt haben, persönlich oder vertreten anwesend sind, und (b) die Entscheidungen durch eine Mehrheit der verbleibenden, persönlich oder vertreten anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, die keinen Interessenkonflikt haben, getroffen werden. Falls die in Punkt (a) angegebene Anforderung an das Quorum aufgrund des Interessenkonflikts von Aufsichtsratsmitgliedern in Bezug auf einen solchen Belang nicht erreicht werden kann, kann der Aufsichtsrat den Belang der Hauptversammlung vorlegen und die Hauptversammlung ist berechtigt, eine Entscheidung zu diesem Belang zu treffen.

19.5 Schriftliche Beschlüsse

Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist lediglich in dringenden Fällen ein schriftlicher Aufsichtsratsbeschluss zulässig. Dieser Beschluss hat aus einem oder mehreren Dokumenten mit Angabe der Beschlüsse zu bestehen, das/die von jedem Aufsichtsratsmitglied handschriftlich oder elektronisch mittels einer digitalen Signatur, die gemäß dem luxemburgischen Recht wirksam ist, unterschrieben bzw. signiert ist/sind. Das Datum dieses Beschlusses ist das Datum der letzten Unterschrift bzw. Signatur.

19.6 Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen

19.7 Unterzeichnung der Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen

Die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen sind durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder gegebenenfalls durch den temporären Vorsitzenden zu unterschreiben. Zusätzlich kann jedes andere Aufsichtsratsmitglied, das persönlich oder vertreten an dieser Sitzung teilnimmt, die Niederschriften unterschreiben.

19.8 Unterzeichnung von Kopien oder Auszügen von Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen

Kopien oder Auszüge aus Niederschriften oder schriftlichen Beschlüssen des Aufsichtsrats, die in Gerichtsverfahren oder anderweitig eingereicht werden müssen, werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder durch zwei Aufsichtsratsmitglieder unterschrieben.

20. BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS.

Der Aufsichtsrat überwacht dauerhaft die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Vorstand, ohne in die Geschäftsführung einzugreifen.

Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand Informationen jeder Art verlangen, die er für die Durchführung seiner Aufsicht benötigt. Der Aufsichtsrat kann Untersuchungen anstellen oder veranlassen, die für die Erfüllung seiner Pflichten notwendig sind.

Darüber hinaus gewährt der Aufsichtsrat dem Vorstand und den Tochterunternehmen seine Bewilligung für die Ausführung von Transaktionen und Maßnahmen gemäß Angabe in Artikel 15.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, alle Tätigkeiten der Gesellschaft zu prüfen. Seine Mitglieder haben am eingetragenen Sitz der Gesellschaft Zugriff auf die Bücher, Konten, Korrespondenz, Niederschriften und generell auf alle Dokumente der Gesellschaft. Auf Verlangen des Aufsichtsrats erteilt der Vorstand alle Informationen, die für die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat notwendig sind.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Nachprüfungen zur Bestätigung in Bezug auf seine Funktion durchführen oder verlangen.

21. DELEGIERUNG VON BEFUGNISSEN DES AUFSICHTSRATS.

Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere seiner Mitglieder für die Erfüllung einer oder mehrerer spezifischer Aufgaben bestellen.

Er kann außerdem die Einrichtung von Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats beschließen. Die Zusammensetzung und die Tätigkeiten dieser Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt und sie handeln unter seiner Kontrolle. Der Aufsichtsrat kann jedoch diejenigen Befugnisse nicht an einen Ausschuss delegieren, die im Gesellschaftsgesetz oder in der Satzung ausdrücklich dem Aufsichtsrat selbst übertragen sind. Eine Delegation an einen Ausschuss kann die Befugnisse des Vorstands nicht reduzieren oder einschränken.

Solange die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Definition im Gesetz vom 31. Juli 2007 über Märkte in Finanzinstrumenten zugelassen ist, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingerichtet ist oder betrieben wird, muss der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der für die Wahrnehmung und Beurteilung aller wichtigen Fragen in Bezug auf die Revisions- und Rechnungslegungsrichtlinien der Gruppe und ihre finanzielle Kontrolle und Systeme verantwortlich ist, zusammen mit den verbundenen Empfehlungen an den Vorstand.

22. MITGLIEDSCHAFT IM VORSTAND UND IM AUFSICHTSRAT.

Eine Person kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied und Aufsichtsratsmitglied sein.

Wenn jedoch ein Mandat im Vorstand vakant ist, kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder bestellen, im Vorstand tätig zu werden. Während dieses Zeitraums ruhen die Pflichten dieser Person in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied.

23. INTERESSENKONFLIKTE.

23.1 Verfahren bei einem Interessenkonflikt

Falls ein Vorstandsmitglied bzw. ein Aufsichtsratsmitglied ein Interesse in einer Transaktion hat, die dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat zur Bewilligung vorgelegt wird, das im Gegensatz zum Interesse der Gesellschaft steht, hat dieses Vorstandsmitglied bzw. Aufsichtsratsmitglied dieses gegenteilige Interesse dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat in dieser Sitzung mitzuteilen und zu veranlassen, dass diese Erklärung in die Niederschrift der Sitzung protokolliert wird. Das Vorstandsmitglied bzw. Aufsichtsratsmitglied darf nicht an Beratungen in Bezug auf diese Transaktion teilnehmen und darf nicht über die Beschlüsse abstimmen, die sich auf diese Transaktion beziehen. Die Transaktion und die daran bestehenden Interessen des Mitglieds sind der nächsten stattfindenden Hauptversammlung zu melden.

Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen einem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft in Bezug auf eine Transaktion ist zusätzlich die Genehmigung durch den Aufsichtsrat erforderlich.

23.2 Ausnahmen bei einem Interessenkonflikt

Artikel 23.1 gilt nicht für Beschlüsse des Vorstands oder des Einzelvorstands oder des Aufsichtsrats, die sich auf Transaktionen beziehen, die im normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft stattfinden, die zu marktüblichen Konditionen wie unter Dritten geschlossen werden.

23.3 Fehlen von Interessenkonflikten

Einem Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied, das als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Angestellter eines Unternehmens oder einer Firma tätig ist, das bzw. die die Gesellschaft beauftragen oder anderweitig geschäftlich einsetzt, darf nicht allein aufgrund der Verbundenheit mit diesem anderen Unternehmen oder dieser anderen Firma unterstellt werden, dass es eine Interesse hat, das im Gegensatz zum Interesse der Gesellschaft im Sinne dieses Artikels 23 steht.

23.4 Interessenkonflikt des Einzelvorstands

Solange die Gesellschaft einen Einzelvorstand hat, gilt, dass wenn der Einzelvorstand ein zum Interesse der Gesellschaft in Bezug auf eine durch die Gesellschaft und den Einzelvorstand eingegangene Transaktion gegenteiliges Interesse hat, dass dieser Interessenkonflikt in der Niederschrift bzw. in dem schriftlichen Beschluss des Einzelvorstands, in der bzw. dem die Genehmigung dieser Transaktion protokolliert wird, anzugeben ist.

24. ABSCHLUSSPRÜFER (COMMISSAIRE(S)) - UNABHÄNGIGE(R) WIRTSCHAFTSPRÜFER (RÉVISEUR D'ENTREPRISES AGRÉE ODER CABINET DE RÉVISION AGRÉE).

24.1 Abschlussprüfer (commissaire)

Der Betrieb der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Abschlussprüfer (*commissaire(s)*) beaufsichtigt. Der/die Abschlussprüfer wird/werden für eine Mandatsdauer von höchstens 6 (sechs) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Abschlussprüfer werden von der Hauptversammlung bestellt. Sie bestimmt ihre Anzahl, ihre Vergütung und ihre Mandatsdauer. Die Abschlussprüfer können jederzeit durch die Hauptversammlung abberufen werden, unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes.

24.2 Unabhängige(r) Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréée oder cabinet de révision

agrée).

Ein oder mehrere Abschlussprüfer werden jedoch nicht bestellt, wenn statt der Bestellung eines oder mehrerer Abschlussprüfer ein oder mehrere unabhängige Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé* oder *cabinet de révision agréé*) durch die Hauptversammlung bestellt wird/werden, um die vorgeschriebene Revision des Jahresabschlusses gemäß dem geltenden luxemburgischen Recht durchzuführen. Der/die unabhängigen Wirtschaftsprüfer wird/werden von der Hauptversammlung gemäß den Bedingungen eines Dienstleistungsvertrages bestellt, der zu gegebener Zeit zwischen der Gesellschaft und dem/den unabhängigen Wirtschaftsprüfern geschlossen wird. Der/die unabhängige(n) Wirtschaftsprüfer können nur durch die Hauptversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

25. BILANZJAHR.

Das Bilanzjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

26. JAHRESABSCHLUSS.

26.1 Verantwortung des Vorstands

Der Vorstand erstellt einen Entwurf des Jahresabschlusses der Gesellschaft, welcher der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

26.2 Vorlage des Jahresabschlusses an den/die Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat

Spätestens einen (1) Monat vor der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Jahresabschluss, gegebenenfalls zusammen mit dem Lagebericht und anderen, gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, (i) gegebenenfalls dem/den Abschlussprüfer(n) der Gesellschaft vorzulegen, der/die dann seinen/ihren Bericht(e) erstellt, (ii) und dem Aufsichtsrat, welcher seine Bemerkungen zum Lagebericht und zum Jahresabschluss der Hauptversammlung vorstellt.

26.3 Verfügbarkeit von Unterlagen am eingetragenen Sitz

Spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und gegebenenfalls der Bericht des/der unabhängigen Abschlussprüfer(s) sowie die anderen gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft deponiert, wo sie zur Einsichtnahme durch die Aktionäre während der normalen Geschäftszeiten ausliegen.

27. VERTEILUNG DER ERGEBNISSE.

27.1 Zuweisung in die gesetzliche Rücklage

Von den Jahresgewinnen der Gesellschaft (sofern vorhanden) sind fünf Prozent (5%) in die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage eingestellt. Diese Zuweisung ist nicht mehr nötig, sobald diese gesetzliche Rücklage sich auf zehn Prozent (10%) des Grundkapitals der Gesellschaft beläuft. Sie wird jedoch wieder gesetzlich verpflichtend, wenn die Rücklage unter zehn Prozent (10%) des Grundkapitals der Gesellschaft fällt.

27.2 Verteilung der Ergebnisse durch die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Verteilung der Jahresergebnisse bzw. über die Ankündigung und Auszahlung von Dividenden.

27.3 Abschlagsdividende

Der Vorstand kann beschließen, eine Abschlagsdividende aus den Gewinnen und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Rücklagen, darunter das Emissionsagio und Gewinnrücklagen, anzukündigen und auszuzahlen, sofern die im Gesellschaftsgesetz festgelegten Bedingungen erfüllt und die Grenzen eingehalten werden.

27.4 Dividendenzahlung

Dividenden können in Euro oder einer anderen, vom Vorstand gewählten Währung ausgezahlt werden.

Sie können an vom Vorstand, gegebenenfalls innerhalb der Grenzen etwaiger Entscheidungen der Hauptversammlung, festgelegten Orten und Zeitpunkten ausgezahlt werden.

27.5 Eintragungsdatum

Falls die Hauptversammlung beschließt oder gegebenenfalls der Vorstand entscheidet, eine Ausschüttung vorzunehmen, insbesondere eine Dividendenausschüttung (und, in Bezug auf den Vorstand, die Ausschüttung einer Abschlagsdividende), oder Aktien oder andere Wertpapiere zu emittieren oder anderweitig zu begeben oder zuzuteilen, kann die Hauptversammlung bzw. der Vorstand im weitesten, nach luxemburgischen Recht zulässigen Rahmen ein Datum als das Eintragungsdatum für die Ermittlung derjenigen Aktionäre festlegen, die Anspruch auf den Bezug dieser Ausschüttung, insbesondere einer Dividendenausschüttung, Zuteilung oder Emission haben.

28. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG.

28.1 Grundsätze für die Auflösung und Abwicklung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der auf eine Weise gefasst wird, die für die Änderung dieser Satzung gemäß Artikel 10 erforderlich ist, aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch einen oder mehrere Liquidator(en) (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der über diese Abwicklung beschließenden Hauptversammlung bestellt werden. Diese Hauptversammlung beschließt auch die Befugnisse und die Vergütung des Liquidators bzw. der Liquidatoren.

28.2 Verteilung des Abwicklungsüberschusses

Im Rahmen der Abwicklung der Gesellschaft werden die überschüssigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die für die Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung stehen, an die Aktionäre ausgeschüttet, entweder als Vorauszahlungen oder nach der Begleichung (oder ggf. Zuweisung zu den Rückstellungen) der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

29. ANWENDBARES RECHT.

Für alle nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelten Belange gilt das luxemburgische Recht.